

Ihre ganz persönlichen Steuertipps

In dieser Ausgabe

Belastung der Einkommen von Selbständigen in grafischer Darstellung **1**

ABC der Betriebsausgaben I (Steuerbasics) **2**

Besteuerung von ausländischen Zinseinkünften innerhalb der EU **2**

Basel III, härtere Kapitalvorschriften für Banken **3**

(Kein) Vorsteuerabzug für Kleinbusse am Beispiel Opel Zafira **4**

Ärztinnen-GmbH - Rechtsform mit Zukunft? **4**

Wieviel Steuer und Sozialversicherung zahlen wir?

In eine grafische Darstellung gefasst, ist die Belastung der Einkünfte von Selbständigen durch Einkommensteuer und Sozialversicherung nicht nur gefühlt sondern tatsächlich begreiflich.

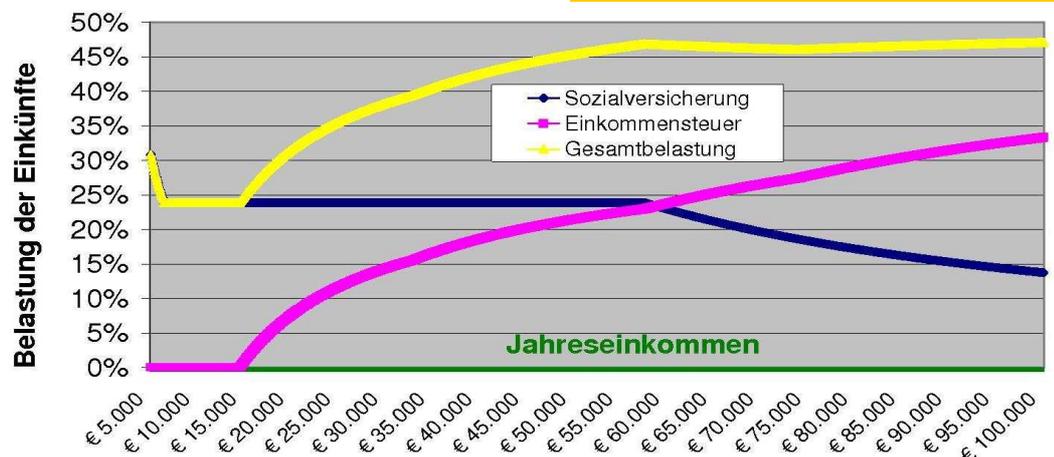
Interessant dabei ist bei genauerer Betrachtung die Benachteiligung kleinster Einkommen, sowie die Umverteilung zu Lasten der Sozialversicherung in den höheren Einkommensschichten.

Werden die Einkünfte von Selbständigen zwischen EUR 5.000 bis 6.300 mit bis zu 30,85% ausschließlich aus Sozialversicherungsbeiträgen belastet, so sinkt der Anteil an diesen Beiträgen bei einem Jahreseinkommen von EUR 57.400 (SV-Höchstbemessungsgrundlage) bis 100.000 von 23,90% auf 13,75%.

Die Einkommensteuer fängt diesen "Vorteil" aber ab, denn ab einem Jahreseinkommen von EUR 48.300 liegt auf Grund dieser, die Gesamtbelastung bereits bei 45%, Tendenz gleichbleibend.

Ob die Belastung insgesamt zu hoch ist, wird aber wohl von der politischen Beurteilung abhängen, welche Aufgaben wir als Bürgerinnen durch Staat und Sozialversicherung erfüllt sehen wollen.

Denis Polly, Andreas Schmidt



Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient!

Für Sie haben wir das neueste Gesetzesmaterial aufgearbeitet, die tägliche Praxis eingearbeitet und sind auf spannende Themen gestoßen: Basel III, oder Steuerpflicht für Auslandszinsen etwa. Lesen Sie mehr in dieser Ausgabe!

Es sind nun die WAHLEN gelaufen - und ein STEUERheißer Herbst steht bevor, da für das nächste Jahr ein Sparpaket unter dem Titel „Budgetbegleitgesetz 2011“ gerade ausgearbeitet und ausverhandelt wird. Näheres wird sicherlich in den nächsten Wochen bekannt werden.

Aber wo drückt Sie eigentlich der STEUERSchuh? Möchten Sie uns schreiben, welche persönlichen Reformvorschläge Sie gerne an das Parlament herantragen würden?

Unter mail@pollysteuerfrei.at biete ich an, Ihre Anregungen zu sammeln und diese (anonymisiert natürlich) an Entscheidungsträger weiterzuleiten.

Ich freue mich auf Ihre Beiträge!

Ihre Mag. Marina Polly

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

IMPRESSUM:
Herausgeberin und Medieninhaberin:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhänderin
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation



STEUERbasics

ABC der Betriebsausgaben I

Was macht Ihre Ausgaben zu "Betriebsausgaben"?

Der Paragraph 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG)!

Danach sind „... Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind...“ Kosten, die von den Betriebseinnahmen abgezogen, den steuerpflichtigen „Gewinn“ ergeben. So die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, spricht man von einem „Verlust“.

Wer hat einen "Betrieb"?

Wer sich beruflich in folgender Weise betätigt, hat einen Betrieb:

- Land- oder Forstwirtschaft, Tierzucht, Fischerei oder Jagd
- Gewerbebetrieb oder gewerbliche Tätigkeit ohne Gewerbeberechtigung
- Selbstständige Arbeit wie freie Berufe, Künstlerin, Wissenschaftlerin, Lehrerin, Therapeutin
- Tätigkeiten von GmbH's oder AG's
- Wirtschaftsbetriebe von Vereinen

Wer hat keinen "Betrieb"?

Das Thema Betriebsausgaben trifft nicht auf un-selbstständige Arbeitnehmerinnen zu, ebenso haben Vermieterinnen, Spekulantinnen, Kapitalgewinnerinnen und Funktionärinnen keinen "Betrieb" im steuerlichen Verständnis. (Anmerkung: die gewählten Bezeichnungen sind dem EStG zu entnehmen)

Gibt es "private" Ausgaben, die dennoch zu "Betriebsausgaben" werden können?

Ja! Neben den betrieblich veranlassten Ausgaben führt das Steuergesetz einige – zumindest im Grenzbereich zum Privaten angesetzte – Aufwendungen auf, die "jedenfalls" absetzbar sind. Hier einige Beispiele:

- Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen oder zu Versorgungseinrichtungen von Kammern
- Beiträge zu Pensionskassen für Mitarbeiterinnenpensionen
- Beiträge zum Betriebsratsfonds der Mitarbeiterinnen („Betriebsratsumlage“)
- zusätzlich 1/4 der Forschungskosten eines Betriebes
- Aufwendungen für Aus- und Fortbildung im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit

- zusätzlich 1/5 der Bildungsaufwendungen für Mitarbeiterinnen
- Spenden für Katastrophenhilfe
- Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft bei beruflichen Reisen (Stichwort: Diäten)
- Mitgliedsbeiträge bei freiwilligen Berufsverbänden
- Spenden an z.B. die Nationalbibliothek, Museen, Dachverbände von gemeinnützigen Vereinen
- Spenden an humanitäre Vereine bis max. 10% des Vorjahresgewinns (seit 2009, wenn die Vereine geprüft und veröffentlicht sind)

Wo kann ich Details erfahren?

Natürlich bei Ihrer Steuerberaterin!

Aber auch auf der Homepage des Finanzministeriums findet sich ein **ABC der Betriebsausgaben** unter www.bmf.gv.at (TOOLS, FINDOK, Richtlinien, Einkommensteuerrichtlinien) wo unter den Kennzahlen 1457 bis 1708 alles aufgelistet ist, was die Steuerbehörde zu dem Thema (von **A**bruchskosten bis **Z**wangsräumung) bereits kommentiert hat.

Gibt es konkrete Hinweise, was Betriebsausgaben sind?

JEIN! Die Gesetze bedürfen hin und wieder der Auslegung, wie die "Betrieblichkeit" zu verstehen ist. Von Fall zu Fall wird darüber entschieden, was dann als Hinweis für Sie konkret hilfreich sein kann. Lesen Sie dazu mehr in unserer nächsten STEUERfrei – Ausgabe, wo wir einzelne **Fallbeispiele** behandeln.

Marina Polly

Haben Sie Geld im EU-Ausland angelegt?

Die EU-ZINSENRICHTLINIE sorgt für die richtige Versteuerung!

STEUERhintergrund:

Ähnlich wie Österreich handhaben es alle EU-Staaten, wenn Zinsen aus angelegten Geldern „verdient“ werden. Sie sind steuerpflichtig - manchmal durch einen Steuerabzug (KESt steht für "Kapitalertragsteuer"), manchmal durch eine Erklärungspflicht.

Aus historischen Gründen werden dabei oft die ausländischen Anlegerinnen ausgenommen, da diese ihre Zinseinkünfte ohnehin in ihrem Wohnsitzstaat zu versteuern haben.

Scheinbar ist es oftmals in der Vergangenheit zu Lasten der Wohnsitzstaaten unterblieben, diese Zinseinkünfte aus ausländischen Kapitalanlagen im Inland zu versteuern. Dem wurde nun teilweise Abhilfe geschaffen.

Basel III - neue Rahmenbedingungen für Banken

Die Auswirkungen der jüngsten Finanzkrise haben den von den Regulierungsbehörden und Zentralbanken der wichtigsten Volkswirtschaften beschickten Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht dazu veranlasst, das bereits bestehende Regelwerk (Basel II) zu verbessern.

Unter dem Titel Basel III werden daher härtere Kapital- und Liquiditätsvorschriften für Bankinstitute beschlossen.

Das Eigenkapital eines Bankinstituts setzt sich aus dem harten und weichen Kernkapital sowie dem Ergänzungskapital zusammen. Künftig kommen als hartes Kernkapital nur mehr eigene Aktien und einbehaltene Gewinne der Bank in Frage. Die Kernkapitalquote wird ermittelt, indem das Kernkapital einer Bank durch ihre Risikoposten wie z.B. Kredite oder risikobehaftete Wertpapiere dividiert wird. Damit lässt sich erkennen, wie groß der Risikopuffer der Bank ist. Bisher waren 4 % ausreichend, bis 2015 muss die Kernkapitalquote 6 % betragen. Davon sind 4,5 % hartes Kernkapital notwendig (bisher waren es 2 %) und 1,5 % weiches Kernkapital. Ab 2016 wird das harte Kernkapital um einen Kapitalerhaltungspuffer ergänzt, der bis 2019 2,5 % ausmachen soll. Dieser Puffer darf jedoch in Krisenzeiten unterschritten werden. Außerdem können einzelne Länder einen weiteren antizyklischen Puffer iHv 0 bis 2,5 % umsetzen, um übermäßiges Kreditwachstum einzudämmen. Damit kann eine Kernkapitalquote von max. 11 % erreicht werden.

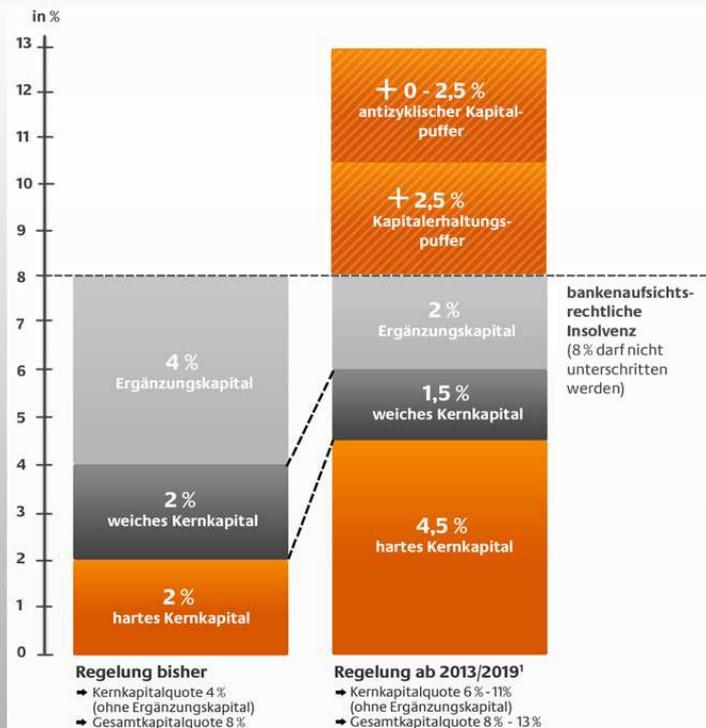
Neben dem Kernkapital bildet das Ergänzungskapital einen weiteren Bestandteil der Eigenmittel einer Bank. Es besteht aus Genussrechten und langfristigen Verbindlichkeiten. Dafür sind 2 % erforderlich, damit die Eigenmittel einer Bank eine Höhe von mindestens 8 % der Risikopositionen aufweisen. Wird diese Gesamtkapitalquote unterschritten, muss die Bank ein Insolvenzverfahren einleiten.

Um den Anforderungen nach Basel III gerecht zu werden, brauchen die Banken also mehr Eigenkapital. Längere Übergangsfristen sollen dazu beitragen, den Banken genügend Zeit zu geben, zusätzliches Eigenkapital zu beschaffen, um nicht die Kreditvergabe einschränken zu müssen.

Tipp:

Trotzdem liegt es als Unternehmerin in Ihrem Interesse darauf zu achten, dass Ihr voraussichtlicher Kapitalbedarf durch Kredite gedeckt ist. Informieren

Risikopuffer von Banken soll größer werden Basel III: Neue Eigenkapitalregeln



Stand: September 2010
Quelle: Bundesministerium der Finanzen

Sie sich daher rechtzeitig über die vorhandene Eigenkapitalausstattung Ihrer Bank, damit Sie einschätzen können, wie viel Ihre Bank davon noch benötigt.

Renate Schneider



Haben SIE Geld im EU-Ausland angelegt?

Die EU-ZINSENRICHTLINIE sorgt für die richtige Versteuerung!

STEUERfacts:

Seit 1.7.2005 hat die Mehrzahl der EU-Staaten sich in der EU-ZINSENRICHTLINIE verpflichtet, Zinseinkünfte von EU-Ausländerinnen an das jeweilige Finanzamt des Heimatlandes zu melden. Österreich hat sich aus dieser Vereinbarung zwar unter Bezug auf das Bankgeheimnis ausgenommen, muss jedoch zumindest bei "begründetem Verdacht" Konteninformationen im Wege der Amtshilfe den ausländischen Behörden zur Verfügung stellen.

Ähnliche Ausnahmen haben andere "Steueroasen"-Staaten wie Schweiz, Belgien oder Luxemburg verhandelt.

STEUERpraxis:

Es langen nun laufend die ausländischen Meldungen bei den österreichischen Steuerbehörden ein – und, wenn auch mit etwas Verspätung: die Finanzämter reagieren darauf mit Verfahren zur Besteuerung dieser Zinseinkünfte.

Die unendliche Geschichte der Kleinbusse

Endgültiges Aus für den Vorsteuerabzug beim beliebten Modell Opel Zafira.

Um als vorsteuerabzugsberechtigter Kleinbus anerkannt zu werden, muss das Fahrzeug ein kastenwagenförmiges Äußeres aufweisen sowie eine Beförderungsmöglichkeit für mehr als sechs Personen bieten.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat endgültig den Entschluss gefasst, den Vorsteuerabzug für das Modell Opel Zafira nicht zuzulassen. Eine Personenbeförderung dieser Menge ist seiner Meinung nach nicht über längere Strecken möglich und das Gepäck einer solchen Anzahl an Personen ließe sich kaum mitbefördern.

Diese Entscheidung des VwGH ist schwer nachvollziehbar, denn die Verordnung bzw. Erlassbestimmung stellt nicht auf die tatsächlichen Sitze ab, sondern verweist auf die maximal zulässige Personenbeförderungsmöglichkeit. Auch wenn jeder weitere Hinweis im Erlass fehlt, wie die Beurteilung der Zulässigkeit einer Personenbeförderung zu erfolgen hat, ist es naheliegend die kraftfahrrechtliche Zulassung zur Beurteilung heranzuziehen.

Auf Basis des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) wird ein Fahrzeug stets für eine bestimmte Anzahl von Personen genehmigt und auch zugelassen. Warum der VwGH entgegen dieser Ansicht urteilt, ist unerklärlich. Daher ist es für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ratsam einen Blick auf die Homepage des Finanzministeriums www.bmf.gv.at (unter STEUERN, Fachinformation, Umsatzsteuer, Liste der vorsteuerabzugsberechtigten KFZ) zu werfen, die laufend die KFZ-Liste aller vorsteuerabzugsberechtigten Fahrzeuge aktualisiert zur Verfügung stellt.

Renate Schneider

Die Ärztinnen-GmbH

Eine neue Rechtsform für Ordinationen?

Seit kurzem gibt es für Ärztinnen die Möglichkeit in der Rechtsform einer GmbH zusammen zu arbeiten. Bisher war nur die Rechtsform einer Offenen Gesellschaft (OG) zulässig. Bei der Gründung einer Ärztinnen-GmbH gilt folgendes zu beachten:

- Der Firmenwortlaut muss aus dem Namen einer Gesellschafterin und den von den Gesellschafterinnen vertretenen Fachrichtungen bestehen.

- Der Gesellschaft dürfen nur Ärztinnen, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind, angehören. Eine vorübergehende Einstellung oder Untersagung der Berufsausübung für max. 6 Monate ändert nichts an der Gesellschafterinnenstellung.
- Mit Ausnahme der Ordinationshilfen ist die Anstellung von max. 5 Personen anderer Gesundheitsberufe je Gesellschafterin-Ärztin erlaubt. Diese Einschränkung gilt nicht für Sonderfächer mit hohem Technisierungsgrad, wie Radiologie und physikalische Medizin.
- Eine Bedarfsprüfung durch die Landeshauptfrau wird vorausgesetzt, außer die beteiligten Ärztinnen an der GmbH besitzen bereits einen Einzelvertrag mit der zuständigen Gebietskrankenkasse. Keine Bedarfsprüfung benötigen auch Gruppenpraxen, die ausschließlich nicht erstattungsfähige Leistungen erbringen (z.B. Schönheitschirurgen) sowie eine bestehende OG bei einer Umwandlung in eine GmbH.
- Erst nach Abschluss und Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung darf die Gesellschaft ihre ärztliche Tätigkeit aufnehmen. Dafür ist eine Mindestversicherungssumme iHv 2 Mio. € notwendig. Als Haftungshöchstgrenze gilt bei einjähriger Versicherungsperiode das Fünffache der Mindestversicherungssumme. Von Bedeutung ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung auch bei Einzelpraxen, wobei im Unterschied zu den Gruppenpraxen das Dreifache der Mindestversicherungssumme als Haftungshöchstgrenze ausreicht. Bereits eingetragene Ärztinnen und Offene Gesellschaften haben den Nachweis binnen einem Jahr ab Inkrafttreten der Ärztinnengesetznovelle zu erbringen.

Zu bedauern ist allerdings, dass der Zusammenschluss von mehreren freiberuflich tätigen Ärztinnen zu einer Gruppenpraxis notwendig ist, um die Rechtsform einer GmbH auszuüben.

Renate Schneider

Haben Sie GELD im EU-Ausland ANGELEGT?



Die EU-ZINSENRICHTLINIE sorgt für die richtige Versteuerung!

STEUERTipp:

Ausländische Zinseinkünfte sind in der inländischen Steuererklärung anzuführen. Die Versteuerung kann je nach der persönlichen Einkommenslage wahlweise pauschal mit 25% oder nach dem Steuertarif vorgenommen werden. Etwaige Quellensteuern können dabei berücksichtigt werden.

Zwar sind sonstige Veranlagungserträge wie Ausschüttungen, Fondserträge oder Spekulationsgewinne von der Zinsenmeldepflicht ausgenommen, jedoch sind diese dennoch im Inland zur Steuerpflicht zu erfassen. Die wissentliche Nichtklärung von steuerlichen Einkünften stellt ein finanzstrafrechtliches Vergehen dar.